

Vorbild an Uneigennützigkeit gewesen ist und sich mehr als Herrn und weniger als Diener des Staatswesens betrachtet hat. Die Armee, die auf Grund einer gediegenen englischen Ausbildung bis in die jüngste Zeit klarere Vorstellungen von staatlicher Ordnung hat als Nkrumahs Gruppe, hat die Diktatur Nkrumahs beseitigt; ob sie allerdings eine moderne Ordnung für den Staat Ghana schaffen wird, ist noch ungewiß. Eine eingehende Untersuchung dieser Fragen fehlt bei Clausen leider. Wenn man auch in einem im Jahre 1966 gedruckten Buch die Behandlung der allerjüngsten Entwicklung nicht erwarten darf, so ist dennoch zu beanstanden, daß zwei und drei Jahre zurückliegende Ereignisse fehlen. So zum Beispiel das Gesetz zur Demokratisierung der Kommunalverwaltung von 1963, mit dem Nkrumah zum letzten Male versuchte, die lokale Verwaltung fest in die Hand zu bekommen. Weiter fehlt die Verfassungsänderung von 1964, mit der die CPP zur Einheitspartei wurde. Diese Lücken wiegen gering gegenüber dem Hauptmangel der Arbeit, nur eine juristische Textkompilation zu sein. Der Vorzug der Arbeit ist es, erstmalig in deutscher Sprache die Formen der Verfassungsentwicklung von der Goldküste zum Staate Ghana zusammengefaßt dargestellt und erläutert zu haben, was bei der oft schlechten Zugänglichkeit der Texte gewiß verdienstlich ist. Ob allerdings derartige Arbeiten ausreichen, die deutsche wissenschaftliche Auslandskunde im internationalen Maßstab beachtenswert zu machen, muß angesichts vorzüglicher amerikanischer, englischer, französischer aber auch belgischer Untersuchungen bezweifelt werden.

Dr. Dieter Schröder, Lübeck

E. I. NWOGUGU
The Legal Problems of Foreign Investment in Developing Countries
 Manchester University Press, Manchester 1965, 320 S., sh 45

Diese in ursprünglicher Form als Dissertation an der Universität Manchester

eingereichte Arbeit beleuchtet die rechtlichen Aspekte der mit privaten Investitionen in Entwicklungsländern verbundenen Fragen. Das vorliegende Buch verdient nicht nur hinsichtlich seiner Aktualität, sondern auch — und vor allem — deshalb Beachtung, als hier erstmals durch einen Juristen aus einem jungen afrikanischen Staat (Nigeria) der Versuch gemacht wird, die Investitionsproblematik in ihrem vollem Umfang zu erörtern.

Im ersten Teil seiner Arbeit (S. 9—30) geht Nwogugu auf investitionshemmende rechtliche Maßnahmen sowohl kapitalimportierender als auch kapitalexportierender Staaten ein. Zur ersten Gruppe zählt er Investitionskontrollgesetze, die z. B. eine Zwangsbeteiligung von Inländern am Unternehmen oder die Verpflichtung zur Verwendung von inländischen Arbeitskräften usw. vorsehen, ferner diskriminierende Steuergesetzgebung und als Haupthindernis die Furcht vor Nationalisierung oder entschädigungsloser Enteignung; doch nimmt der Verfasser im Anschluß an Fachiri, Cheng, Hyde und Wortley eine Entschädigungspflicht des enteignenden Staates als Norm des Völkergewohnheitsrechtes an (S. 22, 23 und 119). Von der Seite der kapitalexportierenden Staaten her stellen Doppelbesteuerung und Monopolgesetzgebung die hauptsächlichsten investitionshemmenden Maßnahmen dar.

Kernstück der Arbeit bildet Teil II (S. 33—225), der sich mit den rechtlichen Methoden zur Förderung und zum Schutz von privaten Investitionen befaßt. Steuer- und Zollbegünstigungen, die Beseitigung von Devisenverkehrsbeschränkungen zur Ermöglichung des Rücktransfers von Gewinnen aus Kapitalanlagen sowie Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind nach Ansicht des Verfassers geeignete Maßnahmen zur Förderung verstärkter internationaler Investitionstätigkeit. Mit Recht kritisiert der Autor jedoch die von einer Reihe von sogenannten Entwicklungsländern ausländischen Investoren zugesicherte Freiheit von Einkommen- oder Gewinnsteuern für die ersten fünf Jahre der Tätigkeit, da in

vielen Fällen in dieser Periode noch überhaupt keine oder nur verhältnismäßig geringe Gewinne erzielt werden (S. 35), wie das Beispiel der „Aramco“ und anderer Ölgesellschaften auch gezeigt hat.

Hinsichtlich des Schutzes ausländischer Kapitalanlagen wird zwischen außervertraglichem Schutz und Schutz durch völkerrechtliche Verträge unterschieden. Der ersten Kategorie ordnet der Verfasser zunächst Regierungserklärungen und Gesetzgebungsakte des Gaststaates zu, die die Sicherheit der Investitionen garantieren sollen, aber infolge ihrer einseitigen Abänderbarkeit und Aufhebbarkeit einen nur beschränkten Wert besitzen (S. 65). Seitens der kapitalexportierenden Staaten stellt das erst nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte Investitionsversicherungssystem ein vielversprechendes Schutzmedium dar, welches aber derzeit lediglich auf drei Staaten (USA, Japan und Bundesrepublik Deutschland) beschränkt ist (S. 79). Gewährleistung durch dritte Staaten, Investitionsschutz durch Pfandrechtsbegründungen, Sicherung von Anleihen durch Goldklauseln und schließlich der Umfang des diplomatischen Schutzrechtes des Heimatstaates sind weitere Fragen, die der Verfasser im Zusammenhang mit außervertraglichem Investitionsschutz erörtert (S. 89—118).

Nwogugu untersucht sodann die einzelnen Elemente der (bilateralen) Investitionsschutzverträge (S. 119—135) und gibt anschließend einen Überblick über die verschiedenen Versuche einer Kodifikation des internationalen Investitionsschutzrechtes, die vom Entwurf der Pariser Fremdenrechtskonferenz 1929 bis zum OECD-Entwurf 1962 reichen (S. 136—152). Von Interesse ist die vom Verfasser vertretene Auffassung, wonach der Abschluß von bilateralen oder multilateralen Schutzverträgen eigentlich rechtlich nicht notwendig sei, da ohnehin „the general principles of international law contain elaborate rules for the protection of private property situated abroad“ (S. 165), doch schränkt der Verfasser diese Aussage dahingehend ein, als der Wert solcher Abkommen in der dadurch den

Parteien gegebenen Möglichkeit zu Vereinbarung von besonderen Vermögensschutzbestimmungen und Schiedsklauseln liege.

Ein eigenes Kapitel ist den privaten Investitionsverträgen gewidmet (S. 166 ff.). Die völkerrechtliche Verbindlichkeit solcher Verträge zwischen Staaten und Privatpersonen versucht der Verfasser aus den Grundsätzen der wohlverworbenen Rechte, der ungerechtfertigten Bereicherung, aus dem „estoppel“-Prinzip, dem Verbot des Rechtsmißbrauches und dem Grundsatz „Pacta sunt servanda“ abzuleiten und gelangt im Gegensatz zu Lipstein, Foighel und Mann zu dem Schluß, daß im Bruch des Vertrages bereits ein Unrechtstatbestand vorliege, der eine unmittelbare völkerrechtliche Haftung des Staates begründe (S. 188). Bei Änderung der Geschäftsgrundlage läßt der Verfasser eher bemüht ist, generelle Paänderung oder Aufhebung des Vertrages zu, verweist aber auf die Nützlichkeit von Revisionsklauseln, wie sie z. B. im Nigerian Refinery Agreement 1962 enthalten sind (S. 187). Die rechtstheoretischen Ausführungen sind in diesem Zusammenhang enttäuschend, da der Verfasser eher bemüht ist, generelle Patentlösungen anzubieten, als die zugegebenermaßen komplexe Materie der „quasi-völkerrechtlichen“ Verträge systematisch zu erörtern; vor allem wird eine Stellungnahme zur Verdrossschen Theorie der „Eigenen Rechtsgemeinschaft“ sowie Jessups „Transnational Law“-Theorie vermißt.

Der letzte Teil der Arbeit (S. 229—284) befaßt sich mit Fragen der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und Sanktionen gegen Investitionsschädigungen durch den Gaststaat. Während bisher Investitionsstreitigkeiten durch „Ad-hoc“-Schiedsgerichte erledigt wurden, schlägt der Verfasser die Erweiterung der Zuständigkeit des Ständigen Haager Schiedshofes in der Weise vor, daß auch Einzelpersonen Parteifähigkeit gewährt werde (S. 282). Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß seit dem Erscheinen des Buches das „Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten“ durch die Welt-

bankkonvention vom 18. März 1965 geschaffen wurde, wodurch diese Frage durch die fortschreitende Entwicklung überholt erscheint.

Ein Kernproblem jeder schiedsgerichtlichen Entscheidung von Investitionsstreitigkeiten ist die Frage nach der Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts. Unter Hinweis auf Verdross, der die Anwendbarkeit von Völkerrecht deshalb ausschließen will, weil diese Rechtsordnung nur zwischenstaatliche Beziehungen regelt, versucht der Verfasser unter Heranziehung des Aramco-Falles die Anwendbarkeit von Völkerrecht zu etablieren (S. 249). Zunächst ist dazu einzuwenden, daß der Verdrosssche Völkerrechtsbegriff nicht auf Staaten beschränkt ist. Weiter übersieht der Verfasser, daß nach der Auffassung von Verdross der Vertrag zwar eine durch diesen erschöpfend geregelte Rechtsgemeinschaft begründet, aber sehr wohl die Heranziehung von Völkerrecht als „delegierte Rechtsordnung“ z. B. zur Auslegung des Vertrages normieren kann. (A. Verdross, *The Status of Foreign Private Interests Stemming from Economic Development Agreements with Arbitration Clauses*, Österr. Zeitschrift für öffentl. Recht, IX, 1958/59, S. 454.)

Als geeignete Sanktionen gegen vertragsbrüchige Staaten nimmt der Verfasser Sperrung von Auslandsguthaben des Gaststaates (S. 261), Beschwerde bei Internationalen Organisationen (S. 266), Wirtschaftsboykott (S. 268) und Suspendierung der Wirtschaftshilfe (S. 279) an. Die Anwendung von Gewalt in jedweder Form wird als unzulässig zurückgewiesen (S. 278).

Die vorliegende Arbeit hat ihre Schwächen, die hauptsächlich rechtstheoretischer Natur sind. Auch wurde von der einschlägigen Literatur nur dürftiger und nicht angemessener Gebrauch gemacht. Dagegen ist es dem Verfasser gelungen, den umfangreichen Stoff in seiner Gesamtproblematik in ein brauchbares, wenn auch nicht lückenloses System zu bringen, das dem Leser in gedrängter Darstellung die wesentlichen Probleme nahebringt und zu weiteren Forschungen anregt. Ebenso sind die

Beispiele der jüngeren Praxis der Entwicklungsländer von Nutzen. Und darin liegt der eigentliche Wert der Arbeit.

Dr. Peter Fischer, Wien

RONALD J. YALEM

Regionalism and World Order

Public Affairs Press, Washington, D. C., 1965, 160 S., \$ 4.50

Regionale Kooperation und Integration werden gerade für die neueren Staaten in Übersee häufig als Heilmittel gegen die gegenwärtigen Schwächen vorgeschlagen. Auf der 77-Konferenz in Algier im Herbst vergangenen Jahres wurde insbesondere von Indonesien die Diskussion über neue regionale Organisationen der überseeischen Staaten gefördert. Regionalismus verdient also für die überseeischen Staaten besondere Beachtung.

Yalem behauptet in seiner Studie über den Regionalismus, daß dieser, obwohl er theoretisch mit einer internationalen Gesamtordnung, wie etwa der Organisation der Vereinten Nationen, durchaus vereinbar und als Ergänzung zu ihr denkbar ist, praktisch in diesem Sinne allerdings nur funktionieren könne, wenn die Regionalorganisationen der Universalordnung untergeordnet und bis zu einem gewissen Grade von ihr kontrolliert würden. Schon bald nach 1945 haben die Schwierigkeiten in den Vereinten Nationen und in der internationalen Gesamtordnung überhaupt dazu geführt, daß zahlreiche Regionalorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der militärischen Sicherheit, entstanden, die als Ersatz für das mangelhafte Universalsystem wirken sollten. Von dieser Sinnggebung her beanspruchten die Regionalorganisationen in zunehmendem Maße Autonomie gegenüber der Universalordnung, wodurch nicht nur der universale Gedanke geschwächt wurde, sondern auch eine Basis für interregionale Konflikte entstand. Ein harmonisches Mit- und Nebeneinander der beiden Ebenen hängt nach Meinung Yalems mehr von der allgemeinen politischen Situation